

Urnenstelen auf den Bensheimer Friedhöfen

- Informationsblatt -

Seit dem 01.01.2010 bietet die Stadt Bensheim die Möglichkeit der überirdischen Urnenbestattung in Urnenstelen an. Bei der Wahl eines solchen Bestattungsortes wird bewusst auf direkten Blumenschmuck, das Aufstellen von Kerzen und Grablichtern und auf einen Grabstein verzichtet. Jede Urnenkammer dient der Aufnahme von zwei Urnen (Aschekapsel mit Überurne).

- Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur auf den Blumenbänken vor den Urnenstelen zulässig. Sollten durch das Ablegen von Blumen oder das Aufstellen von Kerzen auf der Urnenstele Schäden entstehen, so haftet der Verursacher für die daraus resultierenden Kosten.
- Die Abdeckung der Urnenkammern erfolgt durch einheitliche Verschlussplatten. Die Beschaffung dieser Verschlussplatten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Bei dem Erwerb einer Urnenkammer in einer Urnenstele geht das Eigentum an der Platte an den Nutzungsberechtigten über. Die Verschlussplatten werden von der Friedhofsverwaltung ausschließlich zur Beschriftung ausgehändigt. Nach erfolgter Beschriftung ist die Verschlussplatte wieder bei der Friedhofsverwaltung abzugeben. Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsaufseher.
- Die Beschriftung der Verschlussplatten ist wie folgt vorzunehmen:

Die Beschriftung der Platten ist nur in gehauener oder geblasener Form zulässig. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild ergeben. Die Buchstaben und Ziffern dürfen max. 5 cm. hoch sein. Die Schriften sind nur im Farbspektrum mittelgrau bis schwarz zulässig. Zusätzlich zu Namen und Daten können die Verschlussplatten mit Ornamenten oder Symbolen versehen werden, die in Größe, Ausführung (gehauen oder geblasen) und Farbe der Beschriftung angepasst sind.

Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten, wie z. B. aufgeschraubte oder angesteckte Bilder, Verzierungen, Halterungen, Blumenväsen oder Kunstblumen ist unzulässig.

- Der Steinmetz wird vom Nutzungsberechtigten der Urnenkammer beauftragt. Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind direkt an die Steinmetzfirma zu erstatten.

Hinsichtlich der Beschriftung ist folgendes zu beachten:

Die polierte Seite der Verschlussplatten ist die sichtbare, zu beschriftende Außenseite. Der Rand der Verschlussplatte mit einem Bohrloch ist die Unterseite der Verschlussplatte. Der Rand mit zwei Bohrlöchern ist die Oberseite der Verschlussplatte. Die Verschlussplatte wird an der Unterseite mit einem Anker fixiert und oben mit zwei Einhängeankern (Patentverschluss) eingehängt. Bei falscher, fehlerhafter Beschriftung (außen und innen, oben und unten verwechselt, etc.), die eine weitere Verwendung der Verschlussplatte unmöglich macht, beschafft die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine neue Verschlussplatte.

Beispiele:

